

Konzerte und konzertähnliche Darbietungen (Gemeinsamer Tarif K / GT K)

Musik, Musik, Musik...

Konzerte, Theater, Pantomime, Komödien, Sprechgesang, etc.. Die Aufzählung der künstlerischen Darbietungen, zu denen Musik verwendet werden kann, lässt sich schier beliebig erweitern.

Wenn auch Sie Musik nicht nur zu Ihrem höchst privaten Vergnügen hören oder aufführen lassen, erfahren Sie im Folgenden, was bei den oben genannten Veranstaltungen und vielen weiteren Anlässen mit Musik zu beachten ist.

Was: Sie als Veranstalter benötigen die **Bewilligung** des Urhebers, wenn Sie dessen urheberrechtlich geschützte Musik öffentlich verwenden.

Weshalb: Jeder Urheber hat **Eigentumsrechte** an seinen Werken. Wenn Dritte somit Kompositionen verwenden, ist das gemäss Urheberrechtsgesetz zu entschädigen.

Wo: Für die Bewilligung von Urheberseite müssen Sie sich lediglich an eine Stelle wenden: die **SUISA**.

Die SUISA vertritt in der Schweiz und in Liechtenstein das Weltrepertoire der nicht-theatralischen Musik, und zwar im Auftrag der Komponisten, Texter und Verleger von Musik. Ihre Aufgaben übt die SUISA als nicht gewinnorientierte Genossenschaft aus. Die SUISA untersteht der Aufsicht durch den Bund.

Wer: Die Erlaubnis zur Musikknutzung müssen Sie als **Veranstalter** einholen, und zwar im Voraus.

Wie viel: Musik kann sehr vielfältig eingesetzt werden. Deshalb gibt es rund 30 Tarife, in welchen die Preise für die unterschiedlichen Verwendungen von Musik festgehalten werden. Für **ktv-MitgliederInnen** gilt in den meisten Fällen der **Tarif für Konzerte und konzertähnliche Darbietungen (GT K)**.

Vertrag mit der SUISA: Mit einem Vertrag mit der SUISA kommen Sie in Genuss des im Tarif K festgesetzten **Vertragsrabattes**, haben erst noch **weniger administrativen Aufwand** und müssen sich vor allem nicht mehr vorgängig um die Erlaubnis zur Aufführung bemühen.

Wussten Sie, dass die SUISA Ihre **Mitgliedschaft bei der ktv** zudem mit **zusätzlichen 10% Rabatt** auf die fällige Urheberrechtsentschädigung belohnt?

Voraussetzung für die Gewährung dieses Rabattes ist jedoch, dass Ihre Vereinigung selber einen **Vertrag mit der SUISA** für den Gemeinsamen Tarif K abgeschlossen hat und die darin erwähnten Bedingungen einhält.

Weitere Informationen: Sie erhalten diese direkt bei der SUISA oder aber auch bei der Geschäftsstelle der ktv, welche ebenfalls bei allfälligen Uneinigkeiten zwischen Ihnen und der SUISA eine Vermittlerrolle übernehmen kann.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

**SUISA, Kundendienst,
Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich, Tel. 044-485 66 66, Fax 044-482 43 33
E-Mail: suisa@suisa.ch**